

 **Bundesministerium**
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0598-III/5/2018

Wien, am 13. November 2018

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mario Lindner, Genossinnen und Genossen, haben am 17. September 2018 unter der Zahl 1687/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Situation von LGBTI Geflüchteten in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Wird es Ihrerseits bzw. seitens Ihres Ministeriums Schritte geben, um die bekanntgewordenen strukturellen Probleme im Umgang mit LGBTI-Geflüchteten seitens des BFA zu beheben?

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) hat in den letzten beiden Jahren in Summe rund 120.000 Asylentscheidungen getroffen. Aus der Darstellung einzelner Entscheidungen oder auf Grund von aus dem Zusammenhang gerissenen Sätzen kann jedenfalls kein strukturelles Problem abgeleitet werden.

Als wichtiges Instrument der Qualitätskontrolle finden im BFA regelmäßig Bescheidevaluierungen statt. Diese werden sowohl nach zentralen Vorgaben auf regionaler Ebene als auch zentral durchgeführt. Seit 2015 wurden elf große Evaluierungen zu unterschiedlichen Themenbereichen durchgeführt. Diese Evaluierungen sind in die internen Kontrollsysteme des BFA eingebettet, deren primärer Zweck die Kontrolle der Einhaltung der

Kontrollvorgaben und damit die Gewährung von rechtsrichtigen Entscheidungen, eines einheitlichen Vollzugs und die Durchführung rechtsstaatlicher Verfahren ist.

Die internen Kontrollsysteme zur Bescheiderstellung werden auf drei Kontrollebenen implementiert:

- Vorgaben der BFA-Direktion;
- regionale Schwerpunktsetzungen innerhalb der Organisationseinheiten;
- Kontrollschwerpunkte, die von den Teamleiterinnen und Teamleitern in den Organisationseinheiten selbstständig im Sinne eines 4-Augenprinzips gesetzt werden, welches vom ständigen Wechsel der Themen und Wechsel im Kontrollsystem lebt und ein Arbeiten nach starren Mustern verhindert sowie Eigenverantwortlichkeit fördert.

Frage 2:

Sind bez. Frage 1 besondere Schulungen o.ä. geplant? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Das Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität sowie der Umgang mit LGBTIQ-Personen ist bereits Schulungsgegenstand und wird im Rahmen der Einvernahme-Schulungen behandelt.

Fragen:

2a. Wenn ja, ab wann und in welcher Form?

2b. Wenn nein, warum sehen Sie angesichts der Herausforderungen, die gerade in diesem Bereich öffentlich wurden, dazu keine Notwendigkeit?

Schulungen zu besonders vulnerablen Gruppen werden auch weiterhin in Zusammenarbeit mit UNHCR Österreich, IOM und LEFÖ angeboten und im Rahmen des Moduls Einvernahmetechnik behandelt.

Im BFA-Fortbildungsprogramm 2019 sind nunmehr zusätzlich gesonderte Schulungen im Bereich LGBTIQ geplant, welche durch den UNHCR in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten abgehalten werden sollen.

Fragen:

3. Hinsichtlich der Frage nach Statistiken über die Anzahl von Asylanträgen auf Grund der Angehörigkeit zur sozialen Gruppe (i.B. jener der LGBTI Geflüchteten) gaben Sie an, dass „entsprechende Statistiken (...) nicht geführt“ werden. Ist in Hinblick auf die aktuellen Berichte geplant, künftig derartige Statistiken zu führen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

3a. Wenn ja, ab wann?

3b. Wenn nein, warum sehen Sie angesichts der Herausforderungen, die gerade in diesem Bereich öffentlich wurden, dazu keine Notwendigkeit?

Welche personenbezogenen Daten von Asylwerberinnen und Asylwerbern verarbeitet werden dürfen, ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen. Die Speicherung von angegebenen Fluchtgründen inklusive etwa der sexuellen Orientierung ist aufgrund der besonderen Sensibilität dieser Informationen rechtlich nicht vorgesehen. Deshalb wird von einer Speicherung und damit zusammenhängenden Möglichkeit einer statistischen Auswertung aus datenschutzrechtlichen Gründen abgesehen.

Frage 3c:

Gibt es solche Statistiken für andere „vulnerable Gruppen“? Wenn ja, für welche Gruppen werden Statistiken geführt?

Nein.

Fragen:

4. Hinsichtlich der Frage nach Regelungen oder Anleitung zur Feststellung der Richtigkeit des Fluchtgrundes im Fall von LGBTI-Geflüchteten gaben Sie an, dass „vor dem Hintergrund einer jedenfalls notwendigen Einzelfallprüfung (...) es keine speziellen Regeln oder Anleitungen“ gibt. Ist in Hinblick auf die aktuellen Berichte geplant, derartigen Regelungen (z.B. in Form von Leitfäden für BFA-MitarbeiterInnen) zu treffen? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

4a. Wenn ja, ab wann?

4b. Wenn nein, warum sehen Sie angesichts der Herausforderungen, die gerade in diesem Bereich öffentlich wurden, dazu keine Notwendigkeit?

Ausgehend von der bei Anträgen auf internationalen Schutz erforderlichen Einzelfallprüfung bestehen keine standardisierten Leitlinien zum Thema LGBTIQ. Die verfahrensführenden Referentinnen und Referenten werden jedoch im Rahmen von Einvernahmeschulungen unter anderem auch im Umgang mit LGBTIQ-Personen sensibilisiert.

Frage 4c: Gibt es in anderen EU-Ländern Ihres Wissens nach derartige Regelungen im Umgang mit LGBTI-Geflüchteten, die für Österreich als Vorbild dienen können? Wenn ja, welche?

Entsprechende Regelungen sind nicht bekannt. Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) bietet zu diesem Thema ein „E-Learning“ im Rahmen der „Train-the-Trainer“ Ausbildung an.

Frage 5:

Ihrer Antwort auf die Anfrage 711/J zufolge wird „das Thema sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (...) im Rahmen der Einvernahme-Schulungen (vor allem „Einvernahme vulnerable Gruppen“) sowie im Zuge eines eigenen Moduls im Rahmen des Ausbildungslehrgangs für auszubildende MitarbeiterInnen behandelt. Welche Inhalte werden dabei genau vermittelt bzw. welche Curricula werden dabei verwendet?“

Im jährlichen Fortbildungsprogramm des BFA werden EASO-Einvernahmeschulungen, die auf vorgegebenen Inhalten basieren, abgehalten. Auch im mehrmonatigen Ausbildungslehrgang findet eine Einführungsschulung zur Einvernahme in Anlehnung an das EASO-Modul statt. Die Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmer erlernen so den Umgang mit unterschiedlichen Einvernahmesituationen, wobei auch das Themengebiet LGBTIQ behandelt wird.

Bei der Umsetzung des BFA-Schulungsprogramms sowie den Qualitätsprojekten werden zu den BFA - internen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Trainern (auch EASO-Trainer) auch externe Experten des Bundesverwaltungsgerichtes, des Roten Kreuzes, UNHCR, der Internationalen Organisation für Migration (IOM), der Universität Wien, LEFÖ, des Bundeskriminalamtes, des Interkulturellen Zentrums und des Psychologischen Dienstes des Bundesministeriums für Inneres herangezogen.

Frage 5a:

Wie viele und welche Schulungen sind für alle MitarbeiterInnen verpflichtend? Wie wird sichergestellt, dass das Gelernte angewendet wird?

Der mehrmonatige Ausbildungslehrgang ist für neue Referentinnen und Referenten verpflichtend. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA sind dazu angehalten an spezifischen Schulungen im Rahmen des Fortbildungsprogramms teilzunehmen, auch wenn es keine diesbezüglichen Verpflichtungen gibt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die Schulungen im Dienstwege buchen oder auch von ihren Fachvorgesetzten zur Teilnahme angeleitet werden.

Die Anwendung der vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten wird in erster Linie von den Teamleiterinnen und Teamleitern im Rahmen ihrer unmittelbaren Vorgesetztenfunktion überwacht.

Frage 5b:

Welcher Modus wird die Qualitätssicherung verwendet?

Qualitätsvolle Verfahren und Bescheide sind ein prioritäres Anliegen des BFA und als dieses ein ausgewiesenes Jahresziel, das sich in allen Tätigkeitsbereichen des BFA widerspiegelt. Das BFA verfügt über ein gesamtheitliches Qualitätsmanagement, wofür die strukturelle Verankerung des Themas Qualität eine wesentliche Basis ist. So besteht ein eigenes Referat „Qualität und Fortbildung“ in der Direktion und auf regionaler Ebene wurden eigene „Qualitätssicherer und Qualitätsassistenten“ in allen Organisationseinheiten des BFA bestellt.

Neben den bereits erwähnten Bescheidevaluierungen bestehen als standardisierte Qualitätsmaßnahmen das Vier-Augen-Prinzip, die stichprobenartige Überprüfung der Bescheide durch den Qualitätssicherer mit anschließenden Feedbackgesprächen, Qualitätsbesprechungen sowie regionale bedarfsgemäße Schulungen an den Organisationseinheiten.

Darüber hinaus werden zahlreiche Schulungen im Rahmen des BFA Ausbildungs- und Fortbildungsprogramms zentral organisiert. „On-the-Job-Trainings“ für Einvernahmen werden vom UNHCR als externer Partner in den Organisationseinheiten des BFA durchgeführt.

Weiters bestehen im BFA diverse Netzwerke, welche zu speziellen Themen oder funktionsbezogen eingerichtet wurden. Ziel der BFA-Netzwerke ist die Erreichung einer rechtlich gesicherten, einheitlichen Entscheidungs- und Vollzugspraxis sowie einer einheitlichen Vorgehensweise im jeweiligen Fachbereich.

Diese regelmäßig einberufenen Netzwerk-Treffen sind ein wesentlicher Faktor für einen stetigen Informationsfluss und somit wichtiges Instrument des Wissens- und Qualitätsmanagements. Zentral hierfür ist die Verbreitung der Netzwerkinhalte im Schneeballsystem innerhalb der Organisationseinheiten, d.h. dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Ergebnisse der Treffen in ihre jeweiligen Dienststellen tragen und diese dort systematisch weitergeben werden.

Zu den standardisierten Qualitätsmaßnahmen zählen weiters die Zurverfügungstellung von aktuellen Unterlagen auf der Wissensplattform des BFA sowie die Konzeption und Zurverfügungstellung von einheitlichen Formularen und Arbeitsmaterialien (wie Leitfäden, Checklisten).

Frage 5c:

Werden LGBTI-Organisationen bzw. ExpertInnen aus diesem Bereich in diese Schulungen einbezogen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Die für 2019 geplanten speziellen Schulungen werden in Begleitung von UNHCR durchgeführt. Zusätzliche Expertinnen und Experten aus diesem Bereich werden von UNHCR nominiert.

Frage 6:

Medial wurde in Hinblick auf die aktuellen Fälle insbesondere der Mangel an Schulungen für BFA-MitarbeiterInnen kritisiert.

Neue Referentinnen und Referenten absolvieren verpflichtend den allgemeinen mehrmonatigen Ausbildungslehrgang des BFA für verfahrensführende Referentinnen und Referenten, welcher im Modul „Einvernahmetechnik“ auch das Thema der vulnerablen Gruppen behandelt. In diesem Lehrgang sind neben internen auch externe Trainerinnen und Trainer, wie z.B. von UNHCR, vertreten.

Frage 6a:

Wie viele MitarbeiterInnen waren in den Jahren 2015-2017 im BFA mit der Führung von Asylinterviews befasst?

Im Jahr 2015 waren 207, 2016 waren 321, sowie 2017 waren 416 voll approbierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt und somit mit der Führung von Einvernahmen im BFA befasst.

Frage 6b:

Welche Schulungen bzw. Fortbildungsangebote wurden in den Jahren 2015-2017 im BFA angeboten und von wie vielen BFA MitarbeiterInnen wurden diese besucht? Bitte nach Thema, Anzahl der Angebote pro Jahr und Anzahl der BFA MitarbeiterInnen pro Jahr aufgeschlüsselt?

Aufgrund der hohen Anzahl der neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zuletzt aufgrund der Migrationskrise 2015 aufgenommen wurden, wurde im Jahr 2016 ein viermonatiger BFA-Ausbildungslehrgang für verfahrensführende Referentinnen und Referenten eingeführt.

Folgende BFA-Ausbildungslehrgänge (BFA-AL) fanden in den Jahren 2016/2017 statt:

	Anzahl AL	TN (Teilnehmer)
BFA-AL 2016	6	125
BFA-AL 2017	5	93
Gesamt	11	218

Folgende Fortbildungsveranstaltungen – geclustert nach Themenbereichen - fanden in den Jahren 2015 bis 2017 zentral wie dezentral statt:

	zentral	TN	dezentral	TN		
2015						
Fremdenrecht / Rückkehr	4	85				
Asyl	8	128	4	53		
Länderworkshops	2	16				
Netzwerke / Kontaktgruppen /Work Shops*	13	160	2	19		
Integrierte Fremdenrechts- applikation (IFA)	4	59				
IT**					2015	
Sonstiges***	3	45	3	53	Schulungen ges.	TN ges.
Gesamt 2015	34	493	9	125	43	618

2016				
Fremdenrecht / Rückkehr	7	301	10	132
Asyl	27	535	8	123
Länderworkshops	1	18		

Netzwerke / Kontaktgruppen /Work Shops*	17	285				
Integrierte Fremdenrechtsapplikation (IFA)	2	37				
IT**	3	43			2016	
Sonstiges***	17	260			Schulungen ges.	TN ges.
Gesamt 2016	74	1479	18	255	92	1734

2017						
Fremdenrecht / Rückkehr	24	448	8	222		
Asyl	21	325	14	265		
Länderworkshops	2	44	2	23		
Netzwerke / Kontaktgruppen /Work Shops	15	228				
Integrierte Fremdenrechtsapplikation (IFA)	3	58	4	52		
IT**	1	21			2017	
Sonstiges***	16	263	3	67	Schulungen ges.	TN ges.
Gesamt 2017	82	1387	31	629	113	2016

* Darunter sind die unter Frage 5.b beschriebenen Netzwerke zu verstehen

** Sonstige IT-Anwenderschulungen (bspw. SAP Schulungen)

*** Hier sind Seminare subsumiert, auf welche die anderen Bereiche keine Anwendung finden (zum Beispiel Teamleiterschulungen, Seminare zu sozialen Kompetenzen)

Fragen:

7. Im viel diskutierten Fall eines Geflüchteten, dessen erstinstanzlicher Bescheid negativ ausfiel, weil sein „Gang“, sein „Gehabe“ und seine „Kleidung“ nicht homosexuell genug erschienen, wurde der zuständige BFA-Mitarbeiter suspendiert? Mit welcher Basis wurde diese Suspendierung vollzogen?

7a. Ist der zuständige Mitarbeiter schon wieder im Dienst und kam die Suspendierung auf Intervention des BMI zustande?

Im angesprochenen Fall wurde der BFA-Mitarbeiter nicht suspendiert, sondern es wurde ihm formal die Approbationsbefugnis durch eine schriftliche Anweisung des Direktors des BFA entzogen.

Bei der Entziehung der Approbation handelt es sich um eine Angelegenheit der inneren Organisation, wodurch die Referentin bzw. der Referent die Befugnis zur selbstständigen Setzung von Amtshandlungen im Sinne des § 3 BFA-G verliert.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Wiedererteilung der Approbationsbefugnis, sofern eine Referentin bzw. ein Referent die Qualitätsreife, welche durch individuelle Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung festgestellt wird, wieder erlangt.

Für den betroffenen Referenten erging an die mit der Dienst- und Fachaufsicht betraute Regionaldirektorin der Auftrag zur Nachschulung, welche derzeit stattfindet.

Frage 8:

Der in Frage 8 besprochene Fall wirft außerdem Fragen nach dem internen Beschwerde-Management des BFA auf: Besteht die Möglichkeit zu Beschwerden wegen der Verfahrensführung abseits des zweitinstanzlichen Verfahrens vor dem BVwG?

Allgemeine Beschwerden gegen die Verfahrensführung sind keine formellen Beschwerden, weshalb ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen ist. Jedoch können allfällige Beschwerden gegen die Verfahrensführung im Zusammenhang mit einem ordentlichen Rechtsmittel – zB einer Bescheidbeschwerde – eingebracht werden.

Losgelöst davon steht es der Verfahrenspartei frei, bei allfälligem Fehlverhalten einer Referentin oder eines Referenten eine formlose Dienstaufsichtsbeschwerde im Wege einer Sachverhaltsdarstellung beim BFA einzubringen. Außerdem kann jederzeit und kostenfrei Beschwerde bei der Volksanwaltschaft erhoben werden, die Hilfestellung bei Problemen mit Behörden bietet und bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Prüfverfahren durchführt.

Frage 8a:

Gibt es insbesondere die Möglichkeit, direkt beim BFA Beschwerden einzulegen, beispielsweise in Hinsicht auf Dolmetscher, Sachverständige etc.?

Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher, Sachverständige etc. können von der Partei abgelehnt werden, wenn dieser Umstände glaubhaft gemacht hat, welche die Unbefangenheit oder Fachkunde in Zweifel stellen (§ 53 AVG).

Frage 8b:

Wenn ja, wie viele wurden in den Jahren seit 2015 eingereicht und welche Bereiche gliedern sich diese? Bitte beschreiben Sie, nach welchem Prozedere mit Beschwerden innerhalb des BFA umgegangen wird?

Hierzu werden keine Statistiken geführt.

Frage 9:

Bildet Ihrer Meinung nach die UNHCR Richtlinie Nr. 9 die Basis für Asylverfahren aufgrund der Fluchtgründe der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität seitens des BFA?

Die Grundlagen für Entscheidungen des BFA sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die internen, Erlässe und verbindlichen Arbeitsanleitungen.

Bei der angesprochenen UNHCR Richtlinie handelt es sich um keine rechtlich bindende Norm. Dokumente des UNHCR, wie Guidance Notes oder Guidelines, sollen eine Unterstützung für die Beurteilung eines internationalen Schutzbedarfs nach der Genfer Flüchtlingskonvention bieten, ohne rechtliche Bindungswirkung zu entfalten.

Frage 10:

Welche anderen rechtlichen Grundlagen gelten Ihrer Meinung nach insbesondere im Umgang mit LGBTI-Geflüchteten?

Für LGBTI-Geflüchtete gelten dieselben rechtlichen Grundlagen wie für alle anderen Asylwerberinnen und Asylwerber auch.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist zentrale Voraussetzung der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten die Glaubhaftmachung seines Vorbringens, genauer der Nachweis einer Wahrscheinlichkeit seiner Schutzbedürftigkeit. Dies ist im Einzelfall zu prüfen und eine Frage der Beweiswürdigung.

Frage 11:

Wie wird sichergestellt, dass Befragungen von Geflüchteten durch das BFA nicht das Recht auf Schutz der Privatsphäre zum Beispiel durch Fragen nach sexuellen Praktiken o.ä. verletzen?

Voraussetzung für die Zuerkennung des Status einer Asylberechtigten bzw. eines Asylberechtigten ist die Glaubhaftmachung des Vorbringens. Diese ist im Einzelfall zu prüfen.

Asylwerberinnen bzw. Asylwerber, die sich in einem Verfahren vor dem BFA befinden, unterliegen bestimmten Mitwirkungspflichten, z.B. der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Aussage. Ebenfalls trifft Asylwerberinnen bzw. Asylwerber die Pflicht initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen für eine Asylgewährung spricht. Diesbezüglich sind alle Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber werden vor Beginn der Einvernahme über die Mitwirkungspflichten aufgeklärt und auf die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage hingewiesen.

Bei der Durchführung von Einvernahmen im Verfahren vor dem BFA wird selbstverständlich auf die Einhaltung der allgemeinen Menschenrechte, wie das Recht auf Wahrung der Menschenwürde oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, sowie deren Konkretisierung durch die Urteile der Höchstgerichte sowie des EuGH (z.B. Rechtssache C-473/16 vom 25.01.2018, wonach ein Asylwerber keinem psychologischen Test zur Bestimmung seiner sexuellen Orientierung unterzogen werden darf) geachtet.

Frage 11a:

Welche entsprechenden Leitlinien gibt es dafür seitens des BFA?

Im Zuge von laufenden Schulungen wird die Vorgehensweise im Zusammenhang mit Vorbringen von LGBTIQ-Personen thematisiert.

Herbert Kickl

